

Ist Amtsgerichtsdirektor Stockmann "entrückt"?

1.

In dem Strafverfahren **1 KLS 814 Js 10465/09** wegen vermeintlicher Störung des öffentlichen Friedens wurde das Justizopfer Martin Deeg, der zu Unrecht von der Justiz verfolgt wurde und durch zu Unrecht vollzogene Untersuchungshaft und durch zu Unrecht vollzogene Unterbringung geschädigt wurde, vom Landgericht Würzburg am 20.08.2010 durch rechtskräftiges Urteil freigesprochen.

Der Tenor des von der 1. Strafkammer (Richter Dr. Claus Bartels et alii) erlassenen Urteils lautet:

1. Der Angeklagte Martin Deeg **wird freigesprochen.**
2. Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.
3. Der Angeklagte ist für die vom 11.07.2009 bis 15.07.2009, 17.07.2009 bis 05.08.2009, 12.03.2010 bis 22.04.2010 vollzogene Untersuchungshaft und die vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 vollzogene Unterbringung **zu entschädigen.**

siehe das 54seitige Urteil <http://www.chillingeffects.de/2010-08-20-barthel2.pdf>, Seite 2

Außerdem wurde festgestellt, daß das Justizopfer Martin Deeg weder schuldunfähig noch vermindert schulfähig ist. Das Ergebnis des wissenschaftlichen Gutachtens von Prof. Dr. Norbert Nedopil lautet:

"Zusammenfassend wird der Gutachtenauftrag des Landgerichts Würzburg somit dahingehend beantwortet, dass bei Herrn Deeg aus forensisch-psychiatrischer Sicht **keines der vier Eingangsmerkmale des § 20 StGB vorliegt**, und dass somit auch die Voraussetzungen für die Anwendung der §§ 20, 21 und 63 StGB nicht vorliegen."

siehe das 80seitige Gutachten <http://www.chillingeffects.de/2010-03-02-nedopil.pdf>, Seite 80

2.

Im Gegensatz dazu behauptet der jetzt pensionierte Amtsgerichtsdirektor Roland Stockmann, der als Ermittlungsrichter tätig war, daß das Justizopfer Martin Deeg eine Störung des öffentlichen Friedens begangen hätte, und wirft dem zu Unrecht von der Justiz verfolgten Justizopfer vor, er wäre "**entrückt**".

Des näheren behauptet der Direktor des Amtsgerichts Würzburg, daß das Justizopfer Martin Deeg eine "**entrückte und krankhafte Wahrnehmung der Wirklichkeit**", eine "**krankhafte Überzeugung**" habe.

"Der Beschuldigte ist – mangels einer rechtzeitig eingeleiteten therapeutischen Behandlung – weiterhin davon überzeugt, dass er zu Unrecht von der Justiz verfolgt und geschädigt wird. Er sieht nicht sich selbst als **entrückt** an" (siehe unten den Beschluß von Amtsrichter Roland Stockmann)

Angesichts der aufgrund des rechtskräftigen Urteils des Landgerichts unbestreitbaren Tatsache, daß das Justizopfer Martin Deeg tatsächlich "**zu Unrecht von der Justiz verfolgt und geschädigt**" wurde, stellt sich die Frage, ob der ehemalige Direktor des Würzburger Amtsgerichts, Herr Roland Stockmann, – in Verwendung seiner eigenen Terminologie –, selbst "**entrückt**" ist, ob er selbst "**eine entrückte und krankhafte Wahrnehmung der Wirklichkeit**" hat und selbst eine "**krankhafte Überzeugung**" hat.

Amtsgericht Würzburg
Ermittlungsrichter
Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Aktenzeichen: 1 Gs 2537/09
851 Js 10465/09 StA Würzburg

23. Juli 2009

Beschluß

In dem Ermittlungsverfahren

gegen Martin Peter Deeg,
geboren am 14.8.1969 in Neuenburg,
z.Zt. JVA Würzburg,
Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Mulzer, Würzburg

wegen Störung des öffentlichen Friedens:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.6.2009 bleibt aufrecht erhalten.

Gründe:

Aufgrund der vom Angeklagten beantragten mündlichen Haftprüfung vom 22.7.2009 war über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu entscheiden.

Die Prüfung ergab, daß die Voraussetzungen für den Haftbefehl weiterhin gegeben sind. Insbesondere besteht weiterhin Fluchtgefahr. Diese ist nicht dadurch weggefallen, dass der Sicherungshaftbefehl im Verfahren 161 Js 814 Js 824/06 aufgehoben wurde.

Der bereits im Haftbefehl erwähnte Umstand, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nicht nur mit einer Freiheitsstrafe, sondern auch mit einer Unterbringung zu rechnen hat, hat sich nicht geändert.

Der persönliche Eindruck, den der Beschuldigte bei der Haftprüfung hinterlassen hat, bestätigt die Einschätzung, die er unterzeichnende Richter dem Beschuldigten bereits im September 2005 in einem Schreiben mitgeteilt hat. **Bereits damals wurde ihm dringend psychiatrische Behandlung angeraten, weil er den Eindruck einer entrückten und krankhaften Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit hinterließ.**

Diese Einschätzung wird durch das vom Beschuldigten selbst vorgelegte Schreiben des Prof. Dr. Weiß vom Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart vom 12.2.2009 eindrucksvoll bestätigt. In der mündlichen Haftprüfung kam die entrückte Haltung des Beschuldigten dadurch zum Ausdruck, dass er ernsthaft glaubt, trotz der von ihm begangenen Straftaten seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst erzwingen zu können.

Der Beschuldigte ist in seiner derzeitigen Verfassung zu einer rationalen Einschätzung seiner Situation und seines Verhaltens offensichtlich immer noch nicht fähig. Deswegen können die von der Verteidigung vorgebrachten (rationalen) Überlegungen, der Beschuldigte werde nicht untertauchen, weil er durch gerichtliche Verfahren sein Recht erkämpfen wolle, die Fluchtgefahr nicht beseitigen.

Vielmehr zeigt das Verhalten des Beschuldigten in der jüngsten Vergangenheit, als er untergetaucht war, obwohl die genannten Verfahren bereits initiiert waren, dass ihn diese Überlegungen nicht von einer Flucht abhalten werden. Der Beschuldigte hatte nach eigenen Angaben Kenntnis von der Existenz des Haftbefehls, gleichwohl hat er sich aber nicht den Ermittlungsbehörden gestellt. Vielmehr hat er noch N.N. veranlasst, ihn zu verleugnen. Als Grund hierfür nannte er, dass der die Maßnahmen der Justiz für ungerechtfertigt gehalten hat.

Der Beschuldigte ist – mangels einer rechtzeitig eingeleiteten therapeutischen Behandlung – weiterhin davon überzeugt, dass er zu Unrecht von der Justiz verfolgt und geschädigt wird. Er sieht nicht sich selbst als entrückt an, sondern ist der Meinung, dass in Bayern und Baden-Württemberg Parallelwelten geschaffen wurden.

Angesichts dieser – krankhaften – Überzeugung ist nicht zu erwarten, dass er nun mit der Justiz zusammenarbeitet und ihm auferlegte Weisungen erfüllen wird.

Deswegen besteht keine Vertrauensbasis für eine Aussetzung oder gar Aufhebung des Haftbefehls.

Die Haftfortdauer erschien daher auch nicht unverhältnismäßig.

Stockmann
Direktor des Amtsgerichts

Ausfertigung

Amtsgericht Würzburg

Ermittlungsrichter
Ottostraße 5, 97070 Würzburg

Rechtsanwaltskanzlei

Eing. 23. Juli 2009

BOHNERT+MULZER

Aktenzeichen: 1 Gs 2537/09
851 Js 10465 /09 StA Würzburg

23. Juli 2009

B e s c h l u ß

In dem Ermittlungsverfahren

g e g e n Martin Peter D e e g ,
geboren am 14.8.1969 in Neuenburg,
z. Zt. JVA Würzburg,
Verteidiger: Rechtsanwalt Christian Mulzer, Würzburg,

w e g e n Störung des öffentlichen Friedens:

Der Haftbefehl des Amtsgerichts Würzburg vom 22.6.2009 bleibt aufrecht erhalten.

Gründe:

Aufgrund der vom Angeklagten beantragten mündlichen Haftprüfung vom 22.7.2009 war über die Aufrechterhaltung des Haftbefehls zu entscheiden.

Die Prüfung ergab, daß die Voraussetzungen für den Haftbefehl weiterhin gegeben sind. Insbesondere besteht weiterhin Fluchtgefahr. Diese ist nicht dadurch weggefallen, dass der Sicherungshaftbefehl im Verfahren 161 Js 814 Js 824/06 aufgehoben wurde.

Der bereits im Haftbefehl erwähnte Umstand, dass der Beschuldigte im vorliegenden Verfahren nicht nur mit einer Freiheitsstrafe, sondern auch mit einer Unterbringung zu rechnen hat, hat sich nicht geändert.

Der persönliche Eindruck, den der Beschuldigte bei der Haftprüfung hinterlassen hat, bestätigt die Einschätzung, die der unterzeichnende Richter dem Beschuldigten bereits im September 2005 in einem Schreiben mitgeteilt hat. Bereits damals wurde ihm dringend psychiatrische Behandlung angeraten, weil er den Eindruck einer entrückten und krankhaften Wahrnehmung der Lebenswirklichkeit hinterließ. Diese Einschätzung wird durch das vom Beschuldigten selbst vorgelegte Schrei-

ben des Prof. Dr. Weiß vom Robert-Bosch-Krankenhaus Stuttgart vom 12.2.2009 eindrucksvoll bestätigt. In der mündlichen Haftprüfung kam die entrückte Haltung des Beschuldigten dadurch zum Ausdruck, dass er ernsthaft glaubt, trotz der von ihm begangenen Straftaten seine Wiedereinstellung in den Polizeidienst erzwingen zu können.

Der Beschuldigte ist in seiner derzeitigen Verfassung zu einer rationalen Einschätzung seiner Situation und seines Verhaltens offensichtlich immer noch nicht fähig. Deswegen können die von der Verteidigung vorgebrachten (rationalen) Überlegungen, der Beschuldigte werde nicht untertauchen, weil er durch gerichtliche Verfahren sein Recht erkämpfen wolle, die Fluchtgefahr nicht beseitigen.

Vielmehr zeigt das Verhalten des Beschuldigten in der jüngsten Vergangenheit, als er untergetaucht war, obwohl die genannten Verfahren bereits initiiert waren, dass ihn diese Überlegungen nicht von einer Flucht abhalten werden. Der Beschuldigte hatte nach eigenen Angaben Kenntnis von der Existenz des Haftbefehls, gleichwohl hat er sich aber nicht den Ermittlungsbehörden gestellt. Vielmehr hat er noch [REDACTED] veranlasst, ihn zu verleugnen. Als Grund hierfür nannte er, dass der die Maßnahmen der Justiz für ungerechtfertigt gehalten hat.

Der Beschuldigte ist – mangels einer rechtzeitig eingeleiteten therapeutischen Behandlung – weiterhin davon überzeugt, dass er zu Unrecht von der Justiz verfolgt und geschädigt wird. Er sieht nicht sich selbst als entrückt an, sondern ist der Meinung, dass in Bayern und Baden-Württemberg Parallelwelten geschaffen wurden. Angesichts dieser – krankhaften – Überzeugung ist nicht zu erwarten, dass er nun mit der Justiz zusammenarbeitet und ihm auferlegte Weisungen erfüllen wird. Deswegen besteht keine Vertrauensbasis für eine Aussetzung oder gar Aufhebung des Haftbefehls.

Die Haftfortdauer erschien daher auch nicht unverhältnismäßig.



Stockmann
Direktor des Amtsgerichts

Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Würzburg, den 23. Juli 2009

Der Urkundebeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

G

Sebart
Justizangestellte



Die Einsichtsfähigkeit

Im Tenor des **rechtskräftigen***** Urteils **1 KLS 814 Js 10465/09** des Landgerichts Würzburg steht:

"Der Angeklagte ist für die vom 11.07.2009 bis 15.07.2009, 17.07.2009 bis 05.08.2009, 12.03.2010 bis 22.04.2010 vollzogene Untersuchungshaft und die vom 05.08.2009 bis 05.03.2010 vollzogene Unterbringung zu entschädigen."

Das Justizopfer Martin Deeg ist genau 276 Tage, also rund 9 Monate, zu Unrecht weggesperrt worden, davon die meiste Zeit in der Psychiatrie, da er angeblich **"schuldunfähig"** bzw. **"einsichtsunfähig"** war.

Amtsgerichtsdirektor Roland Stockmann und seine Kollegen am Amtsgericht Würzburg waren nicht fähig zu der Einsicht, erstens daß das Justizopfer Martin Deeg eine Störung des öffentlichen Friedens überhaupt nicht begangen hatte, und zweitens daß er weder schuldunfähig noch einsichtsunfähig war.

Beispielsweise behauptete die diesbezüglich einsichtsunfähige Würzburger Richterin am Amtsgericht Katja Weisensel-Kuhn in ihrem Unterbringungsbefehl vom 03.08.2009 (siehe die ganze Seite 3 unten):

Dies verwirklicht den Tatbestand der Störung des öffentlichen Friedens (Dies war falsch: Das Justizopfer Martin Deeg hatte die Straftat der Störung des öffentlichen Friedens nicht begangen) ... **Von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit kann sicher ausgegangen werden** (Dies war falsch: Bei dem Justizopfer Deeg lag keine verminderte Schuldfähigkeit vor) ... **Zudem liegen sogar Anknüpfungspunkte vor, die für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB sprechen** (Dies war falsch: Bei dem Justizopfer Deeg lag keine Einsichtsunfähigkeit vor)

siehe Unterbringungsbefehl <http://www.chillingeffects.de/2009-08-03-weisensel-kuhn2.pdf>, Seite 3

Hätte bei den Würzburger Amtsrichtern die diesbezügliche Einsichtsfähigkeit vorgelegen, dann hätten die Würzburger Amtsrichter das unschuldige Justizopfer Martin Deeg nicht 9 Monate weggesperrt.

Das Justizopfer Martin Deeg ist also nicht 9 Monate weggesperrt worden, weil er einsichtsunfähig war, sondern weil die Würzburger Amtsrichter nicht die Einsicht hatten, daß er nicht einsichtsunfähig war, und auch nicht die Einsicht hatten, daß er keine Störung des öffentlichen Friedens begangen hatte.

Ob heute, fünf Jahre später, irgendein Würzburger Amtsrichter zur Einsicht gelangt ist, daß alles, was auf der folgende Seite in dem Unterbringungsbefehl steht, nicht der Wahrheit entsprach, ist unbekannt.

*** Die Staatsanwaltschaft hatte Revision eingelegt und auch begründet (siehe Revisionsbegründung <http://www.chillingeffects.de/2010-11-03-weiss.pdf>), aber mangels Erfolgsaussicht am 18.01.2011 wieder zurückgenommen (siehe <http://www.chillingeffects.de/2011-03-11-gosselke.pdf>, Seite 4)

Dies verwirklicht rechtswidrig den Tatbestand

der Störung des öffentlichen Friedens durch Androhung von Straftaten in Tateinheit mit Bedrohung gemäß § 126, 241, 52 StGB.

Der dringende Tatverdacht ergibt sich aus dem Ergebnis der bisherigen polizeilichen Ermittlungen.

Es sprechen derzeit dringende Gründe für die Annahme, dass der Beschuldigte die Tat im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der zumindest verminderten Schuldfähigkeit begangen hat und dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird (§ 63 StGB).

Aufgrund der bisherigen Erkenntnisse sind von dem Beschuldigten infolge seines Zustandes erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten; der Beschuldigte ist deshalb für die Allgemeinheit gefährlich.

Nach dem schriftlichen Sachverständigengutachten des Sachverständigen Dr. Groß vom 27.07.2009 liegt bei dem Beschuldigten eine kombinierte Persönlichkeitsstörung (ICD-10: F61) mit narzisstischen und paranoid-querulatorischen Persönlichkeitsanteilen vor, welche nunmehr aufgrund des zwischenzeitlichen Verlauf im Sinne einer wahnhaften Störung einzuordnen sind.

Von einer erheblich verminderten Schuldfähigkeit i. S. des § 21 StGB kann nach dem o. g. Gutachten sicher ausgegangen werden. Zudem liegen sogar Anknüpfungspunkte vor, die für eine fehlende Einsichtsfähigkeit im Sinne des § 20 StGB sprechen.

Nach den weiteren Ausführungen der gutachterlichen Stellungnahme hat der Beschuldigte nun eine Ebene erreicht, die aus forensisch-psychiatrischer Sicht in eine Dimension der Gefährlichkeit getreten ist, welche mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Straftaten der gleichen Oberkategorie erwarten lassen.

Aus diesen Gründen gebietet die öffentliche Sicherheit die einstweilige Unterbringung des Beschuldigten.

Eine andere, weniger einschneidende Maßnahme verspricht – derzeit – keinen Erfolg.

Weisensel-Kuhn
Richterin am Amtsgericht
Richter(in) am Amtsgericht



Für den Gleichlaut der Ausfertigung
mit der Urschrift:

Würzburg, den - 3. AUG. 2009

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

W. Wesen
Wesen
Justizangestellte